

Anspruch nehmen kann, da er ja nicht der Steuerschuldner ist. Nur der Eigentümer kann die wirtschaftliche Notlage des Mieters zur Geltung bringen und diese als Stundungsgrund angeben.

Ist der Steuerschuldner wegen Nichtzahlung oder nur teilweiser Zahlung einzelner Mieter außerstande, seinen Verpflichtungen nachzukommen, so muß er Belege für das Vorhandensein der wirtschaftlichen Notlage des betreffenden Mieters beibringen und kann ihm dann der fehlende Teil der Hauszinssteuer auf eine gewisse Zeit gestundet werden.

• Liegt ein solches Stundungsgesuch nicht vor und wird die Hauszinssteuer überhaupt nicht oder nur zum Teil bezahlt, so wird die Zwangsbeitreibung beim Hauseigentümer veranlaßt.

Anträge auf Stundung sind beim Gemeindevorstand zu stellen. Dem Steuerschuldner soll beim Vorliegen triftiger Gründe für die Zahlung der rückständigen Steuerbeträge eine angemessene Frist bewilligt, unter Umständen auch Teilzahlungen gewährt werden. In der Regel sollen bei Stundungen von Steuern jährlich 5 % Zinsen erhoben werden, doch kann die zur Bewilligung der Stundung zuständige Stelle zur Vermeidung unbilliger Härten bestimmen, daß von der Verzinsung ganz oder teilweise abgesehen wird.

Dem Preussischen Landtag liegt ein Antrag vor, nach welchem unter gewissen Voraussetzungen von Sozialrentnern, Kleinrentnern, über 60 Jahre alten Personen, Kriegsbeschädigten usw. die Hauszinssteuer nicht erhoben werden soll. Als Einkommengrenze soll jährlich 900 Mk. gelten.

Die Börsenumsatzsteuer bei Warengeschäften.

Die Industrie- und Handelskammer Essen schreibt zu dieser Frage, die besonders auch für den Großhandel von großer Wichtigkeit ist: „Die Frage, ob Warenverkäufe gegen Devisen der Börsenumsatzsteuer unterliegen, ist zum Leidwesen der gesamten Kaufmannschaft immer noch nicht geklärt. In einem letzten Erlaß des Reichsministers der Finanzen ist nunmehr nochmals verfügt worden, daß die Devisenumsatzsteuer für steuerpflichtige Vorgänge erst vom 1. Juni 1924 ab erhoben wird und die Nachversteuerung der bis zu diesem Zeitpunkt unversteuert gebliebenen Geschäfte der weiteren Regelung vorbehalten bleibt. Dieser Erlaß befaßt sich damit in keiner Weise mit der grundsätzlichen Seite der Sache, ob überhaupt Warenverkäufe gegen Devisen schlechtweg börsenumsatzsteuerpflichtig sind, oder ob nicht vielmehr hierbei, wie es die Auffassung der Wirtschaftskreise ist, gerade das Merkmal der Anschaffungsgeschäfte auf Devisen vorhanden sein muß. Daneben verzichtet der Erlaß nicht in eindeutiger Weise auf die Nacherhebung der Börsenumsatzsteuer für die vergangene Zeit, in der bekanntlich gerade im besetzten Gebiet die Verhältnisse außerordentlich schwierig lagen. Das Vorgehen einzelner Finanzämter zeigt auch heute noch, daß diese Verhältnisse nicht im notwendigen Maße gewürdigt werden. An den obigen Erlaß war von den Behörden der Finanzverwaltung der Wunsch geknüpft, daß die Industrie- und Handelskammern den ihnen angeschlossenen Kreisen empfehlen möchten, bei der Steuererhebung keine weiteren Schwierigkeiten zu machen. In einer neuen Eingabe hat die Industrie- und Handelskammer Essen zugleich im Namen der Industrie- und Handelskammern Bochum, Dortmund, Duisburg-Wesel und Münster i. W. darauf hingewiesen, daß auch der letzte Erlaß des Ministers keine eindeutige Klärung in dieser Frage schafft, und die Industrie- und Handelskammern daher nicht in der Lage sind, von ihrem grundsätzlichen Standpunkt abzuweichen. Die Frage, ob Warenverkäufe gegen Devisen der Börsenumsatzsteuerpflicht unterliegen, ist damit in keiner Weise bisher geklärt worden.“

Steuerbriefkasten

Provision des kaufmännischen Vertreters bei der Umsatzsteuer

Frage: Ich bin als Handelsagent für mehrere Firmen tätig, beziehe kein Gehalt, sondern nur Provision, die sich nach der Höhe der erhaltenen Aufträge richtet. Welche Verpflichtung erwächst so für mich aus dem Umsatzsteuergesetz?

Wie würde ich als Kommissionär behandelt werden?

Antwort: Mit Rücksicht auf Ihre offenbar selbständige Tätigkeit unterliegen Sie der Umsatzsteuer, Ihre Tätigkeit ist die eines kaufmännischen Vermittlers.

Die Höhe der von Ihnen zu entrichtenden Umsatzsteuer hängt an sich nicht von dem Werte der umgesetzten Waren ab, nur indirekt insofern, als die Provision sich darauf aufbaut.

Das steuerpflichtige Umsatzgeschäft bilden in Ihrem Falle nicht die Lieferungen, durch die Waren umgesetzt werden, sondern die Arbeitsleistungen als kaufmännischer Vermittler. Sie haben somit die Provision, die Sie für Ihre Dienste bekommen, als Umsatz zu versteuern.

Die Bezeichnung Provision spielt keine ausschlaggebende Rolle; Voraussetzung für die Umsatzsteuerpflicht ist die selbständige Tätigkeit.

Der Kommissionär wird im Gegensatz zu dem Provisionsvertreter mit den Lieferungen (Kaufpreis) zur Umsatzsteuer herangezogen. Nur die steuerpflichtigen Lieferungsgeschäfte kommen in Frage; für Zwischenhandelsengeschäfte nach § 7 des Umsatzsteuergesetzes hat er keine Umsatzsteuer zu zahlen. (Siehe hierzu noch Briefkasten im SND 236).

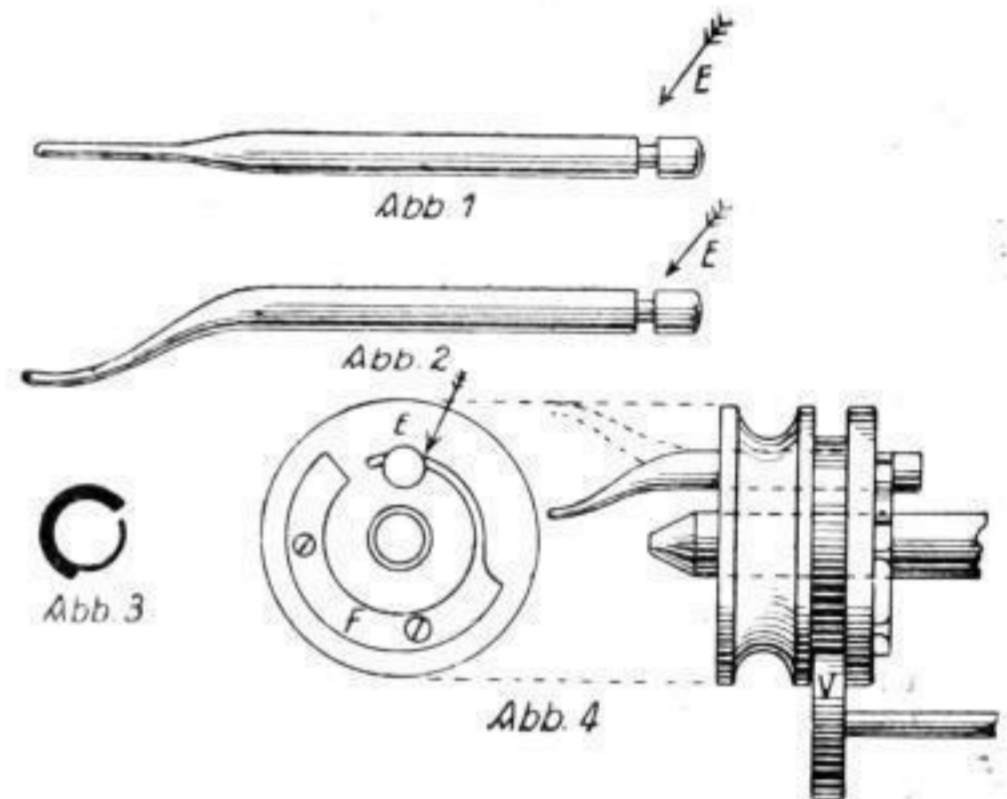
Für die abgeschlossenen Geschäfte, bei denen er den Besitz der Waren für seinen Auftraggeber nicht erlangt, besteht für den Kommissionär ebenso wie für den Eigenhändler keine Umsatzsteuerpflicht. Auch die Provision des Kommissionärs bleibt in diesem Falle davon frei.

Aus der Werkstatt

Ein verbesserter Mitnehmerstift

Höchst merkwürdigerweise hat die Mitnehmervorrichtung an unsern Zapfenrollierstühlen, seitdem wir solche mit regulierbarer Mitnehmerrolle besitzen, keine wesentliche Verbesserung erfahren. Ein umgebogener, mehr oder weniger federnder Doppelstift, der mit der Flach- oder Rundzange betätigt werden mußte und dessen ruckweise Bewegungen für die zu bearbeitenden Zapfen denn auch des öfteren verhängnisvoll wurde, oder ein einfacher Stift, durch eine über den Rand der Rolle vorstehende Schraube gehalten, bildeten seit Jahrzehnten sozusagen die Regel ohne Ausnahme.

Dieser Tage hat mir nun Kollege Herr Louis Spöring in Luzern eine Neuerung auf diesem Gebiete vorgeführt, die er seinerzeit als Gehilfe mit einem Kameraden ausgeklügelt, und die dermaßen zweckmäßig ist, daß ich glaubte, sie nicht der Leserschaft vorenthalten zu dürfen. Sie besteht aus einem einfachen Stift aus Messing, Neu-



silber, oder auch nur aus Eisen, der mit sanfter Reibung in eines der vorhandenen Löcher der Rolle hineingeht. Diesem geben wir nun auf dem Drehstuhl vorerst die durch Abb. 1 wiedergegebene Form, um ihn dann in die durch Abb. 2 dargestellte Form mittels einer feinen Rundzange, wenn möglich einer solchen ohne Hieb, zurechtzubiegen. Nun findet fast jeder Uhrmacher in seinem alten Furniturenkram gewiß noch Sperrfedern von der Form von Abb. 3 (es sind dies diejenigen der alten, vor 30 bis 40 Jahren beliebten Japy-Schlüsseluhr), und wenn nicht, so sind sie bei jedem Furniturenhändler zu haben, und zwar in Durchmessern von 8 bis 12 mm. Solch eine Feder wird nun, falls sie sich bohren läßt, am besten mit zwei Schrauben, zwei Stiften, oder wenn dies nicht der Fall ist, durch eine sauber ausgeführte Lötung, auf der Rückseite der Mitnehmerrolle befestigt. (Denn es würde sich nicht der Mühe lohnen, die Rolle deswegen auszuglühen und wieder zu härten.) Abb. 4 zeigt uns die Sache in ihrer Anlage (von hinten und von der Seite gesehen). Wie ersichtlich, drückt die Feder *F* nahe ihrem Ende auf den Stift *S* bzw. dessen Einschnitt *E*, was bewirkt, daß dieser durch eine sanfte Federung so in der Rolle festgehalten wird, daß er sich einerseits nicht verschieben, andererseits aber mit der Spitze der feinsten Kornzange nach innen und außen drehen läßt (siehe die festen und die punktierten Linien). Das Arbeiten mit einer derart hergerichteten Rolle ist ein höchst angenehmes, da ohne gewaltsames Biegen, wie dies bei den bisherigen Vorrichtungen unvermeidlich, sowohl die größten wie die winzigsten Arbeitstücke in den Rollierstuhl gesetzt werden können.